K 33 - A.13-18-0011.01-I 70 Bad Kreuznach, den 09.04.2021

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

In dem Planungsverfahren für

die **K 33 – Bestandsausbau zwischen Seibersbach und der L 214**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

Gründe:

1. Der Landesbetrieb Mobilität beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Bad Kreuznach den Bestandsausbau der K 33 zwischen Seibersbach und der L 214 auf einer Gesamtlänge von ca. 1681 m.

Der Ausbau der K 33 beginnt unmittelbar am östlichen Ortsrand von Seibersbach und endet an der Brücke über den Guldenbach, ca. 80 m vor der Einmündung der K 33 in die L 214. Die Maßnahme umfasst die Ertüchtigung der Kreisstraßenfahrbahn im Hocheinbau mit einseitiger Verbreiterung auf eine Regelbreite von 5,50 m (bisher 5,00 m) zzgl. beidseitige Bankette von 2 x 1,0 m. Weiterhin ist vorgesehen, die Oberflächenentwässerung im Ausbaubereich und insbesondere den Abfluss von Außengebietswasser neu zu ordnen, da es in der Vergangenheit im Fall von Starkregenereignissen immer wieder zu Überflutungen im Bereich der talseits gelegenen „Junkermühle“ kam. Im Zuge der Baumaßnahme ist daher vorgesehen, das Außengebietswasser, welches über einen namenlosen Graben bei Bau-km 1+570 rechts bislang zum Mühlgraben an der Junkermühle geleitet wurde, mittels einer neuen, in der Fahrbahn der K 33 verlegten Sammelleitung (DN 1200) zum Guldenbach zu führen und vor dem Brückenbauwerk in den Bach einzuleiten.

Die vorhandenen Wirtschaftswege im Ausbaubereich werden lage- und höhenmäßig wieder an die K 33 angeschlossen. Der bestehende Bahnübergang im Zuge der stillgelegten Strecke 3021 – Langenlonsheim-Hermeskeil bei Bau-km 1+295 wird nicht verändert. Die Maßnahme umfasst im Weiteren naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen.

Weitere Details über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach (Dillig/ iBU Ingenieurgesellschaft mbH, Bad Kreuznach) vom 08.11.2019 mit Planänderung vom 01.10.2020 (wassertechn. Untersuchungen) bestehend aus:

* 1. Erläuterungsbericht
	2. Übersichtskarte, M: 1:50.000
	3. Übersichtslageplan, M: 1:10.000
	4. Lagepläne, Bl. 1-4, M: 1:500

5) Höhenpläne, Bl. 1-3, M: 1:1000/200

6) Umweltfachliche Untersuchungen und Pläne

7) Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis

8) Ausbauquerschnitte, Bl. 1-3, M:

9) Immissionstechnische Untersuchungen

10) wassertechnische Untersuchungen/ Pläne

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Ortsgemeinde Seibersbach
2. Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
3. Kreisverwaltung Bad Kreuznach
4. Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Simmern
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
7. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Mainz
8. GDKE, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Mainz
9. GDKE, Direktion Erdgeschichte, Koblenz
10. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt
11. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
12. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
13. Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, Windesheim
14. Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg
15. Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken
16. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein

16) Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb / Service GmbH & Co. KG, Trier

17) ORN GmbH, Mainz (nachrichtlich ÖPNV)

18) Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rlp., Koblenz

19) SGD Nord –Ref. 41-, Koblenz

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 02.04.2020. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme privatbetroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend über das Ausbauvorhaben unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung/ Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Die Notwendigkeit der Straßenbaumaßnahme ist gegeben. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht verwiesen.

Da alle Betroffenen (Träger öffentlicher Belange und Privatbetroffene) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren realisiert werden.

1. Die zur Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Bauerlaubnisse der betroffenen privaten Grundstückseigentümer liegen vor.

Folgende Bauerlaubnisse wurden unter Auflagen/ Bedingungen erteilt, die im Rahmen der Ausführung zu beachten sind (siehe **Anlage 1**):

**III/1.** **Sigrun Hunschok und Heidrun Hunschok-Pfrengle, Junkermühle, Seibersbach (GEVZ-Nr. 2.15.1, 2.17.1-2, Flur 4, Flurstücke 35/3 und 39/1):**
Mit den Eigentümerinnen wurde eine Bauerlaubnisvereinbarung betreffend die vorübergehende Inanspruchnahme der o. a. Flurstücke geschlossen, deren Inhalt zwingend im Rahmen der Bauausführung zu beachten ist. Darüber hinaus sind vor Baubeginn die Grundstücksgrenzen durch einen ÖbVI anzuzeigen. Die Bauerlaubnisvereinbarung ist dieser Entscheidung als Anlage 1 beigefügt.

**III/2.** **Ehel. Walter und Else Hofmann, Hauptstr. 57, Seibersbach (GEVZ-Nr. 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, Flur 17, Flurstück 87):**
Die Zufahrt zu dem Grundstück Gem. Seibersbach, Flur 17, Flurst. 87 ist in einer Breite von 5,00 m herzustellen. Die in der Nähe der Zufahrt befindliche Pappel ist zu fällen (lt. LBP auch so vorgesehen).

**III/3. Ehel. Ansgar und Andrea Planz, Füllenbacher Hof, Seibersbach (GEVZ-Nr. 2.4.1 und 2.5.1, Flur 17, Flurst. 81 und 82):**

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass nur noch eine vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 12 m² des Grundstücks Gem. Seibersbach, Flur 17, Flurst. 82 erfolgt. Im Zuge der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass die beiden Regenwasserableitungen, die zurzeit das Oberflächenwasser vom Flurstück 81 in die straßenbegleitende Entwässerungsmulde ableiten, an den neu zu verlegenden RW-Kanal angeschlossen werden. Sofern der auf den o. a. Grundstücken befindliche massive Eichenzaun straßenbaubedingt abgebaut werden muss, ist ein neuer Zaun in gleicher Qualität auf Kosten des Straßenbaulastträgers zu errichten.

**III/4. Ehel. Wilhelm und Johanna Riedel, Autishof 8, Seibersbach, (GEVZ-Nr. 2.7.1 und 2.7.2, Flur 7, Flurst. 6):**

Die auf dem o. a. Grundstück befindlichen Bäume sind nach Maßgabe des landespflegerischen Begleitplanes zu schützen und zu erhalten. Sofern von den in der Nähe der K 33 stehenden Bäumen Äste in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, sind diese im Zuge der Baumaßnahme zurückzuschneiden.

1. Die schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls vor. Die in den vorliegenden Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind zwingend bei der Baudurchführung zu beachten. Die Stellungnahmen sind dieser Entscheidung - zum Teil - als Anlagen beigefügt.

Insbesondere hat die Bauausführung unter folgenden Bedingungen zu erfolgen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe **Anlage 2**):

* Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz
* Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
* Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, Windesheim
* Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs- / Verlegungsmaßnahmen, bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Westnetz GmbH haben betreiben im Bereich der „Alten Poststraße“ ein Niederspannungskabel und ein Fernmeldekabel und haben darauf hingewiesen, dass eine genehmigte Trassenführung für ein Glasfaserkabel existiert, die aber z. Zt. wegen der Baumaßnahme umgeplant wird (Berres Ingenieurgesellschaft). Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Der zuständigen Denkmalschutzbehörde sind im Planungsbereich keine archäologischen Fundstellen bekannt, wobei allerdings ein Vorhandensein nicht ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, müssen diese von der Fachbehörde wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. Es wird daher um weitere Einbindung in die Planungen gebeten (Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) – Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, guenter.bruecken@gdke.rlp.de , Tel.: 06131-2016-303). Siehe auch **Anlage 3**).

**IV/3.** Von der Landwirtschaftskammer Rlp, Bad Kreuznach, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Es wird jedoch darum gebeten, die Baumaßnahme in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft durchzuführen und so zu koordinieren, dass die landwirtschaftliche Betrofenheit auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert wird (siehe **Anlage 4**).

**IV/4.** Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat nach Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche am 05.05.2020, Az.: 6/62-610, eine Gesamtstellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 5**).

Untere Straßenverkehrsbehörde:

Es wird angeregt, die Schutzplanken mit Unterfahrschutz für Motorradfahrer auszustatten.

Im Hinblick auf die geplante Umleitungsstrecke über die K 32 und L 242 wurde auf die bestehenden Beschränkungen der Durchfahrtshöhen der Bahnbauwerke im Zuge der L 242 und der L 214 hingewiesen.

Untere Wasserbehörde:

Es erfolgte der Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht für die vorgesehenen Einleitungen von Straßenoberflächen- und Außengebietswasser und für die geplante Verrohrung des namenlosen Grabens. Diesbezüglich siehe Punkte IV/8. und IV/9. dieser Entscheidung.

**IV/5.** Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz hat nach Durchführung des innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 12.05.2020 eine Gesamtstellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 6**).
Von Seiten der Referate 43 – Bauwesen und 41 – Raumordnung, Landesplanung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Ref. 32 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Es wurde jedoch auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht für die vorgesehenen Einleitungen von Straßenoberflächen- und Außengebietswasser und für die geplante Verrohrung des namenlosen Grabens hingewiesen. Diesbezüglich wird auf die Punkte IV/8. und IV/9. dieser Entscheidung verwiesen.

Ref. 42 – Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde):

Nachdem die Notwendigkeit für die Rodung der im LBP dargestellten „15 teilweise markanten Laubbäume bzw. –gehölze“ durch die Straßenbaudienststelle (Email I 62 vom 15.5.2020) im Nachgang näher begründet worden war, wurde seitens der ONB die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Ausbauvorhaben am 18.05.2020, Az.: 426-11.133, erteilt. Die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten (siehe **Anlage 6.1**).

**IV/6.** Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg hat der Maßnahme am 15.06.2020 unter Auflagen zugestimmt und mitgeteilt, dass Erkenntnisse über Kampfmittelfunde dort nicht vorliegen. Zu den Auflagen unter 1. bis 3. des Schreibens hat die Straßenbaudienststelle am 14.09.2020 schriftlich Stellung genommen. Weiterhin wurde dem geplanten Ausbau und der vorgesehenen Inanspruchnahme von Gemeindegrundstücken namens der Ortsgemeinde Seibersbach zugestimmt. Bezüglich der angesprochenen Verrohrung des Seibersbaches (BW 6012546) innerhalb der Ortslage Seibersbach gibt es bisher weder ein Konzept (Planung einschl. Kostenschätzung) noch eine verbindliche Kostenteilung zwischen OG und Kreis, sodass eine gemeinsame Durchführung im Rahmen des Ausbaus der K 33 nicht zielführend ist. Im Übrigen siehe **Anlage 7**.

**IV/7.** Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt hat am 13.05.2020 eine Gesamtstellungnahme übersandt (siehe **Anlage 8**). Die Stellungnahme betrifft den innerhalb der Baustrecke liegenden Bahnübergang (Bü) Seibersbach in Bahn-km 17,885 der DB-Strecke 3021 Langenlonsheim-Hermeskeil, der Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens für die Reaktivierung der Hunsrückbahn ist. Bei der Änderung der Straße sind die Planungen für den Bü (Lageplan, Kreuzungsplan und Schleppkurvenplan) zu berücksichtigen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass Kreuzungsbereiche von Bahnübergängen beidseitig 25 m zur Gleisachse nicht verändert werden dürfen. Dies ist ausweislich der Planung gegeben. Die Baumaßnahmen werden jeweils am Baubeginn bzw. –ende der DB-Kreuzungsmaßnahme enden und es werden im Kreuzungsbereich keine Veränderungen der Straße in Lage oder Breite stattfinden. Im Hinblick auf den Punkt **Oberflächenwasser/ Entwässerung** werden ebenfalls keine Änderungen am Bestand durchgeführt. Der Bahndurchlass wird vom Straßenbaulastträger heute schon genutzt, Mehrwasser wird dem Durchlass nicht zugeführt. Bezüglich der Einleitung von Straßenoberflächenwasser und Außengebietswasser in den Bahndurchlass wurde im Nachhinein ein Gestattungsvertrag geschlossen (Datum vom 30.11.2020/ 05.01.2021). Die hierin enthaltenen Regelungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Ebenso sind die übrigen Auflagen und Bedingungen in der Gesamtstellungnahme der DB AG vom 13.05.2020 im Rahmen der Bauausführung zu beachten (**Anlage 8**).

**IV/8.** Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als untere Wasserbehörde hat am 03.08.2020, Az.: 63/660-3141, den Plangenehmigungsbescheid für die Verrohrung des namenlosen Gewässers III. Ordnung im Zuge des Ausbaus der K 33 zwischen Seibersbach und L 214 im Bereich der Junkermühle erteilt. Die im Plangenehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung zu beachten. Im Übrigen siehe **Anlage 9**.

**IV/9.** Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz hat mit Bescheid vom 17.02.2021, Az.: 324-V26-133.00000.15-K33/102-20, die wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 8, 9, 10, 15 und 57 WHG für die bestehenden Einleitungen von Oberflächenwasser in namenlose Gewässer bzw. in den Guldenbach, Gewässer III. Ordnung, erteilt. Die im Genehmigungsschreiben aufgeführten Nebenbestimmungen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten (siehe **Anlage 10**).

**IV/10.** Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Fachteam Baurecht/ Grunderwerb für die Beauftragung der Schlussvermessung und dem Fachteam Straßenbau im Hinblick auf die ökologische Baubegleitung/ landespflegerische Ausführungsplanung anzuzeigen.

In Vertretung

Daniel Schmitt

Stellv. Leiter der Dienststelle

**1) Verteiler:**

 Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 II/ PM I (II 20)

 II 50

 SM Bad Kreuznach

2) I 16, I 10, I 30, I 60, I 61, I 62 , II A/PM 1A, III , IV, I 72, I 71 zur Kenntnis

3) I 14 mit der Bitte um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

4) CD 36a mit der Bitte um,

- Eintragung in Piko

und

- Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

5) WV bei I 70